

Satzung der Gemeinde Buchbrunn
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)

vom 20. November 2008

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. 580) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 951) erlässt die Gemeinde Buchbrunn folgende

Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt bei Lauf einer Ruhefrist

pro Grabstätte für	Betrag	für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes
• eine Einzelgrabstätte (Reihengrab)		
○ für Erwachsene und Kinder über 7 Jahren	1.100,- Euro	25 Jahre
○ für Kinder bis 7 Jahren	700,- Euro	15 Jahre
• ein Wahlgrab (mit 2 Grabstellen)	1.100,- Euro	25 Jahre
• ein Wahlgrab (mit 4 Grabstellen)	2.200,- Euro	25 Jahre
• ein Wahlgrab (mit 6 Grabstellen) oder eine Gruft	3.300,- Euro	25 Jahre
• eine Urnenreihengrabstätte (in der Urnenwand)	1.300,- Euro	15 Jahre
• eine Urnenwahlgrabstätte (im Wahlgrab mit 2 Grabstellen)	700,- Euro	15 Jahre
• eine Urnenwahlgrabstätte (im Wahlgrab mit 4 Grabstellen)	1.300,- Euro	15 Jahre
• eine Urnenwahlgrabstätte (im Wahlgrab mit 6 Grabstellen oder eine Gruft)	2.000,- Euro	15 Jahre

(2) Die Grabgebühr beträgt ohne Lauf einer Ruhefrist

pro Grabstätte für	Betrag	für die Dauer des Nutzungsrechtes
• eine Einzelgrabstätte (Reihengrab)		
○ für Erwachsene und Kinder über 7 Jahren	220,- Euro	5 Jahre
○ für Kinder bis 7 Jahren	220,- Euro	5 Jahre
• ein Wahlgrab (mit 2 Grabstellen)	220,- Euro	5 Jahre
• ein Wahlgrab (mit 4 Grabstellen)	440,- Euro	5 Jahre
• ein Wahlgrab (mit 6 Grabstellen) oder eine Gruft	660,- Euro	5 Jahre
• eine Urnenreihengrabstätte (in der Urnenwand)	440,- Euro	5 Jahre
• eine Urnenwahlgrabstätte (im Wahlgrab mit 2 Grabstellen)	220,- Euro	5 Jahre
• eine Urnenwahlgrabstätte (im Wahlgrab mit 4 Grabstellen)	440,- Euro	5 Jahre
• eine Urnenwahlgrabstätte (im Wahlgrab mit 6 Grabstellen oder eine Gruft)	660,- Euro	5 Jahre

(3) Die Grabgebühr ist für die Dauer der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in anteiliger Höhe erhoben. Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 1 bzw. 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für den Grabaushub und die Einfüllung eines **Reihen- oder Familiengrabes** beträgt 119,00 EUR.
- (2) Die Gebühr für den Grabaushub und die Einfüllung eines **Reihen- oder Familiengrabes tief** beträgt 154,70 EUR.
- (3) Die Gebühr für den Grabaushub und die Einfüllung eines **Urnengrabes** beträgt 107,10 EUR.

§ 6 Leichenhausgebühren

Die Gebühren für das Benutzen des Leichenhauses betragen

75,00 Euro

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Die sonstige Gebühren betragen für:

a)	die Erteilung einer Erlaubnis der Bestattung einer anderen als in § 4 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung genannten Person (§ 4 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung)	50,00 Euro
b)	die Erteilung einer Zustimmung nach § 11 Abs. 3 Satz 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung	25,00 Euro
c)	die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes (§ 11 Absätze 4 Satz 4 und 5 Satz 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung)	15,00 Euro
d)	die Anordnung bezüglich der Sicherung von Grabdenkmälern (§ 18 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung)	25,00 Euro
e)	die Erteilung einer Erlaubnis zur Entfernung von Grabdenkmälern vor Ablauf der Ruhezeit (§ 19 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung)	25,00 Euro
f)	die Erteilung einer Erlaubnis für die Umbettung von Leichen und Aschenresten (§ 24 Abs. 1 Satz 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung)	25,00 Euro
g)	die Zulassung für Gewerbetreibende nach § 7 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung	50,00 Euro
h)	den Entzug der Zulassung für Gewerbetreibende nach § 7 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung (§ 7 Abs. 5 der Friedhofs- und Bestattungssatzung)	25,00 Euro
i)	die Erteilung einer Genehmigung nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung	25,00 Euro
j)	die Erteilung von Erlaubnissen für das Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern nach § 15 Abs. 1 beträgt	25,00 Euro

(2) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse beträgt zwischen 5,00 und 500,00 Euro.

(3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.01.1991 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 29.03.2007 außer Kraft.

Kitzingen, 20. November 2008
Gemeinde Buchbrunn


Friederich
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 20. November 2008 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.11.2008 angeheftet und am 29.11.2008 wieder abgenommen.

Kitzingen, 06.02.2009
VGem Kitzingen
I.A.


Lamming
Verwaltungsangestellte